



# Statuten Natur- und Vogelschutzverein Uzwil

## STATUTEN

### Natur- und Vogelschutzverein Uzwil und Umgebung (NVU)

#### Artikel 1 **Name**

Unter dem Namen Natur- und Vogelschutzverein Uzwil besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Uzwil.

Der Verein verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfefzwecke.

#### Artikel 2 **Zugehörigkeit**

Der Verein ist mit seinen Mitgliedern Mitglied bei BirdLife St. Gallen und durch diesen beim Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz. Er weist diese Mitgliedschaften in seinen Unterlagen aus.

#### Artikel 3 **Zweck**

Der Verein bezweckt den Schutz, die Pflege und die Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen von Pflanzen, Tieren und Mensch und die Sicherung der biologischen Vielfalt in der Gemeinde Uzwil und darüber hinaus.

#### Artikel 4 **Mittel**

Der Verein sucht diesen Zweck insbesondere zu erreichen durch:

- a) Förderung eines verstärkten Verantwortungsbewusstseins für Natur und Umwelt
- b) Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über Natur- und Vogelschutz, beispielsweise durch Exkursionen, Vorträge und Ausstellungen
- c) Förderung der Jugendarbeit
- d) Pflege, Unterhalt und Neuschaffung von naturnahen Gebieten
- e) Förderung natürlicher und ökologisch ausgerichteter Produktionsweisen und Nutzungsformen in der Land- und Forstwirtschaft
- f) Vertretung der Interessen des Natur- und Vogelschutzes bei Behörden
- g) Erarbeitung von Grundlagen über die Natur in der Gemeinde
- h) Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen und anderen Kreisen
- i) Durchführung von Werbe- und Finanzbeschaffungsaktionen



# Statuten

## Natur- und Vogelschutzverein Uzwil

### Artikel 5 **Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- a) Einzelmitgliedern
- b) Familienmitglieder (= 2 oder mehr Personen, welche im gleichen Haushalt leben)
- b) Ehrenmitgliedern

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Abgewiesenen Personen steht das Rekursrecht an die nächste Hauptversammlung offen.

### Artikel 6 **Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern werden Personen ernannt, die sich in besonderer Art um die Vereinsziele verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung ernannt.

### Artikel 7 **Austritt**

Austrittsgesuche auf Ende des Kalenderjahres sind dem Vorstand bis zum 31. Oktober einzureichen. Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### Artikel 8 **Organe**

Organe sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Revisorinnen und Revisoren
- Arbeitsgruppen

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder und der Revisoren beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

### Artikel 9 **Hauptversammlung (HV)**

Die ordentliche HV findet alljährlich vor Ende April statt.

Eine ausserordentliche HV kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder einberufen werden. Der Vorstand hat innerhalb von sechs Wochen nach Einreichung der Unterschriften eine ausserordentliche HV durchzuführen.

Die Einladung zur HV ist zusammen mit der Traktandenliste mindestens 4 Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern zuzustellen.

Anträge zuhanden der HV können von Mitgliedern bis zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich eingebracht werden.

Nicht traktandierte Geschäfte können dem Vorstand zur Berichterstattung zuhanden der nächsten Hauptversammlung übergeben werden. Abstimmungen können nur zu traktandierten Geschäften erfolgen.



# Statuten Natur- und Vogelschutzverein Uzwil

## Artikel 10 **HV, Zuständigkeit**

Die ordentliche HV behandelt folgende Traktanden:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten HV
- b) Abnahme des Jahresberichts
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Genehmigung des Jahresprogramms
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Festsetzung des Jahresbeitrages
- g) Festsetzen der Finanzkompetenz des Vorstandes
- h) Wahl des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- i) Entscheid betreffend Rekurse gemäss Artikel 5
- k) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- m) Beschlussfassung über Statutenänderung und Auflösung des Vereins.

## Artikel 11 **HV, Stimmrecht**

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom sechzehnten Altersjahr an. Sie verfügen über je eine Stimme.

Beschlüsse werden mit Ausnahme von Statutenänderungen und Vereinsauflösung mit absolutem Mehr der Stimmenden gefasst.

Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der Stimmenden.

## Artikel 11a **Schriftliche oder elektronische Abstimmung**

Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer Hauptversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen eine der folgenden Varianten durchführen:

- a) eine virtuelle HV mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen Hauptversammlung stattfinden zum Beispiel per E-Mail, oder
- b) eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg zum Beispiel per E-Mail.

Dabei gelten die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren gemäss Art. 9 und 11.

## Artikel 12 **Vorstand, Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin und den Ressortverantwortlichen, zusammen mind. 5 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin selbst.

## Artikel 13 **Vorstand, Zuständigkeit**

Der Vorstand leitet den Verein. Er besitzt diejenigen Befugnisse, welche nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente anderen Organen vorbehalten sind. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.



# Statuten Natur- und Vogelschutzverein Uzwil

## Artikel 14 **Vorstand, Unterschriftenregelung**

Rechtsverbindliche Unterschriften für den Verein führen kollektiv zu zweien der Präsident / die Präsidentin oder der Vizepräsident / die Vizepräsidentin zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

## Artikel 15 **Vorstand, Ehrenamtlichkeit**

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

## Artikel 16 **Revisoren**

Die HV wählt zwei Revisoren. Sie prüfen die Rechnung und stellen der HV schriftlichen Bericht und Antrag.

## Artikel 17 **Finanzen**

Einnahmen des Vereins sind: Mitgliederbeiträge, freiwillige Zuwendungen, Beiträge der Gemeinde(n), Überschüsse aus der Vereinstätigkeit und sonstige Einnahmen.

Ausgaben des Vereins: für die Vereinstätigkeit gemäss Beschlüssen der HV und des Vorstandes, Mitgliederbeiträge an den Kantonalverband und an den Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz.

## Artikel 18 **Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## Artikel 19 **Haftung**

Der Mitgliederbeitrag wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Die Mitglieder sind zu dessen Zahlung verpflichtet, ausgenommen Vorstands- und Ehrenmitglieder. Darüber hinaus haften die Mitglieder aber nicht für Schulden oder andere Verbindlichkeiten des Vereins.

## Artikel 20 **Revision der Statuten**

Für die Änderung der Statuten ist die Zweidrittelmehrheit der Stimmenden an der HV erforderlich.



# Statuten Natur- und Vogelschutzverein Uzwil

## Artikel 21

### Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit der Stimmenden an der HV notwendig. Im Falle einer Auflösung werden das Vereinsvermögen und die Akten dem Kantonalverband BirdLife St. Gallen zur Aufbewahrung und Verwaltung übergeben. Kommt es innerhalb von 5 Jahren zu einer Gründung eines Vereins mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung, so hat der Kantonalverband diesem das Vermögen zuzuführen. Nach Ablauf dieser Frist werden Vermögen und Akten Eigentum des Kantonalverbandes. Voraussetzung ist die Steuerbefreiung des Vereins beziehungsweise des Kantonalverbandes und der Sitz in der Schweiz. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## Artikel 22

### Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 30. April 2021 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Uzwil, den 21. Juli 2021

Namens der Hauptversammlung:

Der Präsident/die Präsidentin

Jürg Kolb

Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin

Heinz Grob